

## **Prof. Dr. Friedhelm Hufen**

### **Rechtsprechung und Literatur zum Thema „Neutralitätsgebot“ bzw. Chancengleichheit der Parteien - Stand 13.09. 2024**

BVerfGE 44, 125, 141 – Schranken der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, vor allem im Wahlkampf. Erstmalige Erwähnung des „Neutralitätsgebots“.

BVerfGE 136, 323 - Erfolgreiche Organklage der NPD gegen Bundespräsidenten – Dieser darf Rechte als "Spinner" bezeichnen.

BVerfG, 16.12.2014, NVwZ 2015, 209. Neutralitätsgebot für Mitglieder der Bundesregierung - Fall Schwesig. Die Maßstäbe, die für Äußerungen des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien und die Überprüfung dieser Äußerungen durch das BVerfG gelten, sind auf die Mitglieder der Bundesregierung nicht übertragbar. Wenn diese am Meinungskampf teilnehmen, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Neutralitätsgebot muss erhalten bleiben.

BVerfG, 07.11.2015, NVwZ-RR 2016, 241. Anti-Pegida-Presseerklärung von Bundesministerin Wanka ist verfassungswidriger Eingriff in Versammlungsfreiheit durch Pressemitteilung, wenn sie in ihrer Intensität imperativen Maßnahmen gleichstehen und eine abschreckende Wirkung entfalten. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb findet statt, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes im politischen Meinungskampf Möglichkeiten nutzt, die ihm aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung stehen, während sie politischen Wettbewerbern verschlossen sind.

BVerfG, 27.02.2018, NJW 2018, 928. Neuer Fall Wanka. Staatliche Neutralitätspflicht auch außerhalb des Wahlkampfs. Negative Bewertung einer politischen Partei ist Eingriff in Chancengleichheit. Öffentlichkeitsauftrag der BReg umfasst aber auch Recht zur sachlichen Gegenargumentation. Aber kein Recht auf Gegenschlag mit unsachlichen und diffamierenden Angriffe.

BVerfGE 154, 320; 09.06.2020, 09.06.2020, NVwZ 2020, 1024.2 BvE 1/19 (Bezeichnung der AfD als „staatszersetzend“ durch Bundesminister Seehofer persönlich und auf der Homepage des Innenministeriums). Trotz seiner mehrfachen Erwähnung im Urteil ist nicht das Neutralitätsgebot, sondern das unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien eigentlicher Prüfungsmaßstab. Geschützt ist die gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb.

Rechtswidrig ist die parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen auf die politische Willensbildung innerhalb aber auch außerhalb des eigentlichen Wahlkampfs. Verboten werden insbesondere die Inanspruchnahme der Autorität des Staatsamtes und der Ressourcen eines Ministeriums – einschließlich der Homepage, weil diese Mittel Oppositionsparteien nicht zur Verfügung stehen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung muss die Chancengleichheit der Parteien wahren.

Wieland, Was man sagen darf. Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Schulverwaltung spezial 3/2019, Rahmen politischer Meinungsäußerungen in der Schule. Neutralität für Lehrer. Beamtenrechtliche Neutralität nach § 33 BStG. Lehrer dürfen nicht Parteipolitik betreiben. Konkrete Beispielfälle zeigen, dass Lehrer aktiv gegen Rassismus usw. eintreten müssen. LBRP LbGrundRA9

BGH, 29.1.2020, NVwZ-RR 2020, 436. Privatrechtliche Beteiligung des Staates oder einer Gebietskörperschaft an einer juristischen Person des Privatrechts – Anforderungen an Transparenz. Allein die rein privatrechtliche Beteiligung des Staates oder einer Gebietskörperschaft an einer jP des Privatrechts führt nicht dazu, dass die betreffende Gesellschaft dem Staat oder dessen Aufsicht untersteht (im Sinne von EuGH). LbGrundRA9

Bayerischer Jugendring, Jugend und Demokratie-Bildung. Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit. Arbeitshilfe 2019. Jugendarbeit zur Einhaltung des Neutralitätsgebots verpflichtet, aber nicht neutral. Wertbezug. Gegen Nationalismus und Diskriminierung. Demokratie-Bildung nach § 11 Abs. 1 SGB VIII. Ebenso Erwachsenenbildung. Parteipolitische Neutralität. Kein Gebot der Äquidistanz. Jugendarbeit darf sich konkret zu Positionen von Parteien verhalten.

Rechte der Parteien ausführlich dargelegt. 8/9. Neutralitätsgebot vor allem im Wahlkampf relevant, aber auch außerhalb. (10) Adressat ist aber nur der Staat. (10) Regierungsmitglieder und Bürgermeister betroffen. Private Personen sind frei. Man kann nicht den freien Trägern jede Handlung untersagen, die auch den staatlichen Trägern untersagt wäre (11) Ausdrückliche Kritik an PBD I, 2018. Kritische Auseinandersetzung für private Träger bleibt möglich. Verboten aber Einzelmaßnahmen. Problematisch: Kampagne (Flyer usw. gegen Partei oder Veranstaltung). Abgleich von Parteiprogrammen. Ausschluss von Veranstaltungen. Bevorzugung einzelner Parteien. Rauswurf aus Veranstaltung außer bei konkreten Störungen. Öffentlichkeitsarbeit aber immer zulässig.

Eckertz, Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität. Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen. Gesellschaft-Wirtschaft-Politik 2019, 261 ff. Schule ist nicht Ort der politischen Willensbildung. Aufforderung zum Melden von Neutralitätsverstößen. Neutralität als Kampfbegriff (262). Begriff kontextabhängig. Neutralität nicht im GG (263) Herkunft Chancengleichheit (E148, 11 - Wanka). Grundlage Offenheit des politischen Prozesses. Staatsorgane sind beiteiligt, dürfen aber Chancengleichheit nicht verletzen. Besondere Bedeutung Wahlkampf (E 44, 125, 144; 138, 102, 110 - Schwesig). Kein Einsatz von öffentlichen Mittel und Autorität des Amtes Neu in Wanka: Nicht nur wahlkampf, sondern politischer Wettbewerb in seiner Gesamtheit 148, 11, 26. Frage : Grenze für Bildungsauftrag ? (266). Schule steht außerhalb des Wettbewerbs (politische Bildungsarbeit insgesamt? 266. Sie kann sich aber wieder in den Wettbewerb hineinbegeben. Schule laut Verf. Kein Ort der politischen Willensbildung (fraglich). LbGrundRA9

Ebbinghaus, Der Pranger bleibt leer, Was haben die heftig diskutierten AfD-Meldeportale eigentlich gebracht? Nach einem Jahr zeigt sich: Deutsche Schulen sind offenbar sehr neutral, FAZ 25.11. 2019, 11. Verbot in MVP Verstoß gegen EU DSGVO. Beutelsbacher Kompromiss nur Überwältigungsverbot, keine allgemeine Zurückhaltungspflicht.

Grunert, Wie neutral muss ein Minister sein? Ein Seehofer-Interview beschäftigt das Verfassungsgericht. 12.02.20, S. 2. Vorwurf AfD staatszersetzend im Interview. Indirekt Bpräs unterstützt Konzert gegen Rassismus. Keine Identifizierung mit einer Partei. Äußerung in Wahrnehmung des Ministeramtes streng unterscheiden von allgemeinen Äußerungen. Unterscheidung durchzuhalten? Demokratie muss sich gegen Attacken der AfD wehren können. Sachlichkeitsgebot. LbGrundRA9

Gitschker, Schule ist nicht neutral. FAS 14.10. 2018, 10. AfD auf der Seite von Denunziation. Schule muss sich dem Wettstreit der Auffassungen stellen. Hetze gegen andere Menschen , völkische Ideologie, Verharmlosung des Nationalsozialismus.

Nicht verboten und weiterhin möglich ist die ggf. auch pointierte Meinungsäußerung des Ministers als Privatperson und auch als (Partei)-Politiker außerhalb amtlicher Funktion und im politischen Wettbewerb, bei Parteiveranstaltungen, aber auch in Medien, Talkshows usw. Hier darf der Minister auch mit seinem Amt vorgestellt werden. Die Bezeichnung der AfD als staatszersetzend im Interview wurde nicht beanstandet. Verfassungswidrig war nur die Veröffentlichung auf der Homepage. BVerwG 13.09.2017 = NVwZ 2018, 433 - Flugblatt eines Oberbürgermeisters gegen Dügida-Veranstaltung; BayVerfGH, NVwZ - RR 2019, 841; VerfGH Rheinland-Pfalz, LKRZ 2014, 463. - „Hauptziel: NPD nicht im Landtag“. Neuere Entscheidungen zeigen eine Schwerpunktverlagerung von der Neutralität zur Chancengleichheit der Parteien und zum Gebot der Sachlichkeit und Fairness der politischen Auseinandersetzung<sup>1</sup>. Auch in der Literatur wird das Neutralitätsgebot auf den engeren Bereich des politischen Wettbewerbs bezogen und teilweise im Sinne eines Gebots der Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung – und damit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verstanden<sup>2</sup>.

VerfGH Rheinland-Pfalz, 21.05.2014, LKRZ 2014, 463. Amtliche Äußerungen eines Amtsträgers. Hier Malu Dreyer, „Hauptziel NPD nicht im Landtag“. Gebot der parteipolitischen Neutralität für amtliche Äußerungen. Private Ausführungen bleiben aber möglich.

BVerwG 13.09.2017 = NVwZ 2018, 433; OB hat Flugblatt gegen Dügida-Veranstaltung veröffentlicht: "Lichter aus gegen Intoleranz". Amtliche Äußerungen eines Oberbürgermeisters im politischen Meinungskampf. Grenzen Zuständigkeits und Aufgabenbereichs. Grenzen nicht in Neutralitätsgebot, wohl aber in Sachlichkeitsgebot. Ausrichtung an sachlichem Diskurs. Kein lenkender Einfluss auf politisches Verhalten der Bevölkerung. m. Anmerkung Stuttmann 436.

OVG Saarlouis, LKRZ 2014, 164 Die im Rahmen einer anlass- und sachbezogenen Darstellung der kommunalen Konfliktlage erhobene Forderung eines Parteiverbots der NPD im Kontext mit dem weiteren Inhalt der Erklärung verstößt im konkreten Fall nicht gegen die einer Kommune und ihren Organen obliegende Neutralitätspflicht.

---

<sup>2</sup> Grunert, Wie neutral muss ein Minister sein? Ein Seehofer-Interview beschäftigt das Verfassungsgericht, FAZ 12.02.20, S. 2.; Gusy, Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit - Voraussetzungen und Grenzen, NVwz 2015, 700; Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb, NVwZ 2015, 1014.

OVG Bremen, 01.12.2015, NJW 2016, 823. Unterlassung und Widerruf von Äußerungen eines Amtsträgers. Informationstätigkeit eines Mitglieds der Landesregierung und staatliche Zurückhaltung und Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaft. Hier: Anspruch eines Moscheevereins gegen den Senator für Inneres auf Unterlassen der Bezeichnung als salafistisch. Religionsfreiheit verlangt vom Staat besondere Zurückhaltung. Neutrales Verhalten des Staates. Es ist aber dem Staat nicht untersagt, sich mit derartigen Fragen überhaupt zu befassen. Politische Führungsfunktion schließt Information der Öffentlichkeit über bedeutsame Vorgänge auch dann noch ein, wenn diese mit Grundrechtsbeeinträchtigung verbunden ist. Klage blieb also erfolglos.

OVG Koblenz, 20.01.2019, Äußerung Speyerer OB bei poetry slam. Jugendrat. Bezeichnung der AFD als geistige Brandstifter und öffentliche Provokation durch AFD muss hingenommen werden LbGrundR Hier nicht Neutralität sondern Sachlichkeit. Werturteile möglich. Antwort auf fremdenfeindliches Gedicht möglich.

VGH München, NVwZ-RR 2019, 191 Anspruch aus §. 5 I PartG für alle Parteien. Entsprechend gewidmete Räume müssen überlassen werden. Einrichtungen sind auch Gemeindeblätter und wohl auch Posiumsdiskussionen pp. Bei Überlassung an Private muss Einflussnahme gesichert sein.

VG Göttingen, 29.08.2018, BeckRS 2018, 22505. Fall: Aufruf durch Kreisausschuss Göttingen zur Teilnahme an anti-NPD Demonstration in Thüringen. Hinweis auf BVerwG 13.09.2017. Fehlende Verbandskompetenz (Zuständigkeit). Kein allgemeinpolitisches Mandat aus Art. 28 II GG Ortsbezug und SV-Aufgabenbezug also erforderlich. Auch keine symbolischen und appellativen Handlungen. Inhaltlich: Verletzung Neutralitätsgebot, Grundsatz der Chancengleichheit.

**Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. (Gutachten I) 12.02. 2018.** Das PBD-Gutachten I vom 12.02. 2018 bezog sich auf die rechtlichen Grundlagen der Fördermittelvergabe und kam zu dem Ergebnis, dass die Förderung von Aktionsbündnissen und Vereinen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit als solche nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit der Partei verstoße und parteipolitisch neutral angelegt sei<sup>3</sup>. Das Gutachten setzte aber unmittelbarer staatlicher Tätigkeit Grenzen, in dem es eine konkrete Wählerbeeinflussung und die Auseinandersetzung mit Programm und Positionen der AfD als verfassungswidrig bezeichnete.

**Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg und seiner Umsetzung (Gutachten II) vom 22.5.2019.** Im zweiten Rechtsgutachten ging der PBD ausführlicher auf das Neutralitätsgebot ein<sup>4</sup>, das dem Staat eine parteiergreifende, werbende zugunsten und Lasten einer nicht verfassungsfeindlichen Partei wirkende Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungs- und Bildungsprozess und damit auf den parteipolitischen Willensbildungsprozess versagte. Das gelte in Besonderheit für eine Auseinandersetzung gleich welcher Art mit den von einer Partei verfolgten Zielen und

---

<sup>3</sup> PBD-Gutachten I S. 93

<sup>4</sup> PBD-Gutachten II S. 45 ff.

den von ihr vertretenen Inhalten und Positionen. Ein Verstoß liege insbesondere vor, wenn sich das Handeln staatlicher Organe darauf richte, die Durchführung politischer Demonstration oder das Verhalten potentieller Teilnehmer zu beeinflussen oder wenn negative oder positive Werturteile über die veranstaltende Partei abgegeben werden. Diese Bindung gelte zwar – ungeachtet möglicher staatlicher Förderung - nicht für private Dritte. Die Mitwirkung staatlicher Akteure wie der Integrationsbeauftragten an Aktionen, die gegen die Chancengleichheit der Parteien verstoßen, sei aber unzulässig<sup>5</sup>.

BVerfG, NVwZ 2022, 1113. 15.6.2022, 2 BvE 205/20. Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 verletzt das Recht auf Chancengleichheit der Partei. Kanzlerin hat mit der getätigten Äußerung in amtlicher Funktion die Antragstellerin negativ qualifiziert und damit in einseitiger Weise auf den Wettbewerb der politischen Parteien eingewirkt. Eingriff in Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung war nicht zur Wahrung der Stabilität der Bundesregierung sowie des Ansehens der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft gerechtfertigt. Keine zulässige Öffentlichkeitsarbeit. Auch hat sie auf Ressourcen der Bundesregierung zurückgegriffen (Internetseite). BVerfG festigt Grundsatz der parteipolitischen Neutralität von Staatsorganen. Sondervotum der Richterin Wallrabenstein. Bundeskanzlerin hat keinen Verfassungsverstoß begangen. Äußert sie sich zu politischen Fragen, unterliegt der Aussageinhalt keiner Neutralitätskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Inhaber von Regierungsämtern werden regelmäßig in ihrer Doppelrolle wahrgenommen. ? der Bürgerverschränkung von staatlichem Amt und parteipolitischer Zugehörigkeit. Bundeskanzlerin kann die Vermutung der Doppelrolle nicht durch Distanzierung entkräften. Kritik schon an Öffentlichkeitsarbeitsurteil von 1977. Selbstdarstellung der Regierung unterliegt nicht der Neutralitätspflicht. Missbrauch der Ressourcen wird anerkannt. Missbrauch der Ressourcen darf aber nicht mit Erklärung der Kanzlerin als solcher gleichgestellt werden. Sondervotum Wallrabenstein. Künstliche Grenzziehung Kanzlerin wird grundsätzlich in Doppelfunktion wahrgenommen. Es kommt auf Empfängerhorizont an. LbGrundRA10

OVG Münster, 14.11.2022, NVwZ-RR 2023, 197. Neutralitätspflicht eines Bürgermeisters bei Teilnahme am politischen Meinungskampf. Rückgriffe auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten sind zu unterlassen. Handeln ist dem Neutralitätsgebot unterworfen. Äußerung eines Bürgermeisters, mit der er seine Unterstützung einer privaten Initiative zum Ausdruck bringt, die das Betreiben eines Bürgerbüros einer politischen Partei in seiner Stadt verhindern will, verstößt gegen das Neutralitätsgebot („Nein zu Nazis“).

VGH Mannheim, 3.1.2022, NVwZ-RR 2023, 201. Neutralitätspflicht eines Bürgermeisters. Einem Gemeinderat steht ein organschaftliches Abwehrrecht gegenüber Äußerungen anderer Organe oder Organteile während einer Gemeinderatssitzung zu, wenn die Äußerung eines Gemeinderatsmitglieds ihm gegenüber Schmähkritik oder Formalbeleidigungen erfüllen. Rechtsprechung des BVerwG zur Neutralitätspflicht ist auf Redebeiträgen eines Bürgermeisters in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, die nicht in Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion getätigt werden, nicht anwendbar. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. LbGrundR11

---

<sup>5</sup> PBD-Gutachten II S. 53

Bahners, Falsche Neutralität. Karlsruhe verkennt die Parteiendemokratie, 17.6.2022, S. 9. Scharfe Kritik am Urteil zur Äußerung der Bundeskanzlerin. Neutralitätsgebot. Parteinahme ist immer einseitig. Abweichende Meinung schon vor 1977 Rottmann. Bundesregierung schwebt nicht über den politischen Parteien als Exekutivspitze, sondern sie ist auch Exekutivausschuss der Regierungspartei oder der sie tragende Koalition. Missverständnis hat sich eingefressen. Regierungschef gibt sein Parteibuch ist Erbeil des Obrigkeitsstaates. Neutrale Regierung ist Krisenphänomen. Entpolitisierung des Regierungshandelns droht. LBGrundRA10

Wohnig/Zorn, Hg. Neutralität ist keine Lösung. Politik, Bildung-politische Bildung (2022) Sammelband Zu Hause. LBGrundRA10

Hufen, Vom Neutralitätsgebot über die Chancengleichheit zum Gebot der Sachlichkeit. Maßstäbe öffentlicher und öffentlich geförderter Bildungsarbeit, in: Wohnig/Zorn (Hg.), Neutralität ist keine Lösung! Bundeszentrale für politische Bildung (2022), S. 102ff. Untersucht werden verfassungsrechtlicher Rahmen.,Neutralität in der Politik (Grundsatzauseinandersetzung, 104). Neuer Maßstab Chancengleichheit und Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung. Öffentlichkeitsarbeit von Politikern, staatliche und kommunale Träger, Schule und Hochschule (110). Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (111). LbGrundRA10

Degenhart, Der Staat fördert. Kolumne NJW Heft 39/2022, S. 7. Bundesregierung plant Demokratieförderungsgesetz. Förderung von Initiativen gegen Rassismus, Queerfeindlichkeit usw. Problem Staatsfinanzierung gleich Staatsnähe. Abhängigkeiten und Einflusspotential. Demokratie zur Meinungsbildung soll aber von unten nach oben erfolgen. Anspruch staatlicher Gestaltung auf gesellschaftliche Vielfalt. LbGrundR10

Ennuschat, Rechtsfragen der politischen Bildung und Demokratieerziehung in der Schule RDJB 2022, 192. Verfassungsauftrag zur Demokratieerziehung in der Schule. Schule ist kein politikfreier Raum Beutelsbacher Kompromiss ist bis heute wirksam. Bildungsauftrag Artikel 7 GG und Erziehungsziele der Landesverfassung (Zusammenstellung). Werteordnung der Verfassung als Ziel wehrhafte Demokratie und Neutralität (Betonung Chancengleichheit der Parteien Sachlichkeitsgebot). Keine Indifferenz gegenüber den Feinden der Demokratie (198) Meinungsfreiheit der Lehrer, Schüler. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums. Versammlungsfreiheit Fridays for Future. Schule muss neutral sein Punkt keine Demokratie ohne Demokratie Erziehung in der Schule. LbGrundR11

Literatur:

Gusy, Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit - Voraussetzungen und Grenzen. Gusy bespricht BVerfG und RhPf VerfGH. NVwz 2015, 700 ff. Grundgesetzliche Neutralitätspflichten. Es kommt auf Staatsaufgaben an. Kein allgemeines Neutralitätsgebot.

Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb, NVwZ 2015, 1014.

Cornils, Parteipolitische Neutralität des Bundespräsidenten: Wahlrechtsprägende Verfassungserwartung, nicht Amtspflicht. FS Hufen (2015), 151 ff. Bundespräsident darf "Spinner" sagen.

Hufen, Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, RdJB 2018, 216. Grenzen der Jugendarbeit nicht aus Neutralität, sondern aus Parteienfreiheit und -gleichheit und Persönlichkeitsrechten. Unterschied staatliche/kommunale Träger und staatlich subventionierte private Träger.

Ingold, "Extremismusklauseln" bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel, DOV 2018, 13. Überblick von durch den Bund geförderter Initiativen. Seit 2011 Demokratieerklärung. Bestimmtheitsprobleme. Jetzt Begleitschreiben. Bewilligung ist VA. Klausel ist Nebenbestimmung. Auflage (14). Rechtsgrundlage. Kein Gesetzesvorbehalt, da Leistungsverwaltung. Rechtsgrundlage 36 II VwVFG. Verfahren: Anhörungserfordernis (28 VwVFG) (16) Bestimmtheitsproblem. Verneint. (18). Schranke Meinungsfreiheit (19). Extremismusklausel aber verhältnismäßige Einschränkung nach 5 II. PartG Problem Gleichheitssatz. 20 Neutralität. Kein Verstoß, da wesensmäßige Ungleichheit zwischen demokratischen und nicht demokratischen Empfängern. Keine politische Diskriminierung nach 3 III. Rechtspolitisch aber größerer Spielraum erwünscht.

Lindner/Bast, Die Unzulässigkeit staatlicher Einflussnahme auf Versammlungen, NvwZ 2018, 708. . Schutz der Versammlung vor staatlicher Einflussnahme. Neutralitätsgebot. Unzulässig: Warnung an Teilnehmer. Abschalten der Beleuchtung. Sperrung von Straßen. Schutz vor jeder Einflussnahme. Zustimmende Anmerkung

Spitzlei, Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe, JuS 2018, 856. Trennung zwischen Staat und Privatperson. Warnung ist Eingriff. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in der Regel nicht. Parteien sind nicht Grundrechtsträger haben aber Rechte aus Art. 21 und Art. 3 GG. Chancengleichheit ist maßgeblich. Bundespräsident ist allzuständig. Gemeinwohlziel erforderlich. Keine direkte Benachteiligung.

Payandeh, Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf. DS 55 (2016), 519; LbGrundRA9

Kuch, Politische Neutralität in der Parteiendemokratie AöR 142, 2017, 491

Wolf, Sascha, Die Rolle der staatlichen Theater im Kulturkampf, NVwZ 2020, 845. Theater mit staatlicher Trägerschaft kommt eine besondere Doppelrolle zwischen staatlicher Steuerung und künstlerischer Freiheit zu. Schutz gegen politische Einflussnahme der Theaterträger versus parteipolitischer Neutralität des künstlerischen Theaterpersonals. Kunstfreiheit verdrängt die staatliche Bindung an die Chancengleichheit der Parteien. Stichwort: Neutralität. Theater müssen Künstler decken. Fall: Aussagen gegen AfD im Städtischen Theater. Nicht sozialer Grundrechtsschutz. Künstlerisches Personal als Amtsträger? Politische Kunst auf staatlichen Bühnen ist keiner besonderen Einschränkung durch die Chancengleichheit der Parteien unterworfen. Unterscheidung vom Grundrecht geschützt und staatlich gebundener Kommunikationsperspektive. Keinen allgemeinen Maßstab für Neutralitätsverpflichtung. Fallgruppen sind unterschiedlich. LbGrundRA9

Koopmann, Darf er das? Süddeutsche Zeitung, 11.8.2023. Gegenstand Stellungnahmen Verfassungsschutzpräsident Haldenwang gegen AfD. Rechtsextremistische Verschwörungstheorien auf großen Austausch gerichtet. AfD wird als Verdachtsfall Rechtsextremismus geführt. Haldenwang: AfD-Umfragen senken. Die Bevölkerung wach rütteln. Vorwurf instrumentalisierter Geheimdienst. Klage erhoben. Politisch instrumentalisierter Beamter. Bäcker, Uni Mainz: Verfassungsschutz hat gerade den Auftrag aufzuklären Rechtliche Grundlage im Verfassungsschutzgesetz. Präsident muss vor Gefahren für die Demokratie warnen. Klage der AfD gegen Einschätzung als Verdachtsfall wurde zurückgewiesen. Gegen diese Auffassung Böhme/Neßler und Lindner.

Miner, Vormarsch der Republikaner. Keine Kontroversen: Ohio will seinen Universitäten politische Neutralität verordnen. FAZ 28.06. 2023, N4. De Santis Florida und Republikaner im Kongress Ohios wollen aktuelle politische Äußerungen innerhalb der Universität verbieten. Kein Eintreten für Gleichberechtigung oder Rassengleichheit. Biologieprofessoren sollen auch Kreationstheorie lehren. Geschichte keine Kritik an Sklaverei. Andernfalls Streichung von Mitteln. LbGrundR11.

Harding, NVwZ 2022, 1777. Besprechung zu Südafrika-Urteil vom 15.6.2022. Zusammenfassung der Rechtsprechung. Sinnhaftigkeit der Unterscheidung zwischen Amt- und Parteipolitik. Fehlende Trennbarkeit von beiden Bereichen ist kein Argument. Neutralitätspflicht muss aufrecht erhalten bleiben. LbGrundR11

*OVG Münster*, 5.10.2023, NVwZ 2024, 178. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat bei redaktionsähnlichen Verlautbarungen und Maßnahmen insbesondere im zeitlichen Kontext von Wahlen das Gebot politischer Neutralität zu wahren, darf ihren Informationsauftrag aber auch bei Wahrung von Wahrheit, Ausgewogenheit und rechtstaatlicher Distanz durch wertende Unterscheidungen nachkommen. Die Nennung der Beobachtung von Partei durch Verfassungsschutzbehörden ist eine zulässige objektive Information von mitteilungswerter Relevanz, die geeignet ist, die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger auf eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zu stellen. Die Bundeszentrale für politische Bildung bedarf für ihr Informationshandeln keine eigene verfassungsschutzrechtliche Rechtsgrundlage, wenn sie auf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden verweist. Die Bundeszentrale für politische Bildung ist nicht befugt, die Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden rechtlich zu prüfen. Fällt eine Partei eine von der Bundeszentrale in deren verlautbarten Bezug genommene verfassungsschutzrechtliche Maßnahme für rechtswidrig, kann sie das nur im Verhältnis zu den Verfassungsschutzbehörden, nicht aber im Verhältnis zur Bundeszentrale geltend machen.

*BVerfG*. 9.4.2024. 2 BvL 2/22. Die in § 37 I Nr. 5 LBG NRW geregelte Möglichkeit der jederzeitigen Versetzung eines Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand ist nichtig. NRW gleich 18 Polizeipräsidenten. Kläger ist der ehemalige Polizeipräsident von Köln. Versetzung nach Silvesternacht 2015/2016. Regelung verstößt gegen Art. 33 V GG. Ausnahmen von Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind nur zulässig, wenn es eine besondere Sachgesetzlichkeit und die Art der wahrgenommenen Aufgaben nahelegen. Großes Repräsentationsamt reicht nicht. Keine fortdauernde Übereinstimmung mit dem grundsätzlich politischen Ansichten und Zielen der Regierung erforderlich. Auch Beratungsfunktion gegenüber der Landesregierung erfordert keine Befristung.

Deyda, Jonas, Ein etatistisches Missverständnis. Warum parteipolitische Neutralität den Staat nicht verpflichtet, der geförderten Zivilgesellschaft parteifeindliche Äußerungen zu verbieten. (Noch unveröffentlicht). Übersicht über kritische Stimmen. Großes Missverständnis. Jedes Objekt staatlicher Förderung wird zum verlängerten Arm des Staates, an dem staatliche Maßstäbe anzulegen sind. Kritisch bereits Klaus Schleich. Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip (1972) unbedingt einarbeiten. Staatlich geförderte Kunst wird nicht zur Staatskunst oder zum Staatstheater. Förderung muss in freiheitsrespektierender und freiheitsgarantierender Neutralität geschehen. Rechtsprechung des BVerfG bereits Beginn Parteienfinanzierung II von 1966. Freier und offener Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes, der vom Volk ausgehen muss. Staatsorgane dürfen sich hier nicht betätigen. Aufgenommen in Entscheidung zur Öffentlichkeitsarbeit. Kritik Möllers, Gärditz, Meinel und Dissenting Votes Wahrabenstein. Keine originäre Neutralitätspflicht für zivilgesellschaftliche Akteure. Irritierende Reise des Neutralitätsprinzips. Umweg über Äußerungsbefugnisse der Regierung ist eine beamtenrechtliche Pflicht mit der sozialstaatlichen Förderung in der Zivilgesellschaft angelangt. Paradoxe Aufgabe. Wahrung der Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlichen Vereine, die hochpolitische Bezüge aufweisen. Wohlfahrt, Jugendhilfe, Sport- und Kulturförderung, teilweise auch grundrechtliche Schutzpflichten bedienen. Staat muss zweckgemäße Mittelverwendung kontrollieren. Ihm sind aber nicht parteibezogene Äußerungen zurechenbar. Meinungsfreiheit ist konstituierend für die Demokratie. Gefahr und offener Prozess der Willensbildung muss gewährleistet sein. Äußerstes Ziel: Verdeckte Parteienfinanzierung muss ausgeschlossen sein. Neutralität muss immer freiheitsgarantierend nicht freiheitseinschränkend sein. LbGrundR11

Honer, Grund und Grenzen des Parteienprivilegs, NVwZ 2024, 705. Hauptproblem, darf in vielen Zusammenhängen auf die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei abgestellt werden. Kein Verbot von Maßnahmen mit mittelbar parteibelastenden Effekt. Sperrwirkung gegenüber Verbot. Unzulässigkeit eines auf die Verfassungsfeindlichkeit gestützten Einschreitens unterhalb des Parteiverbots auf gegenüber Mitgliedern, Funktionären und Unterstützern. Keine Grundrechtsverwirkung. Problem waffenrechtliche Zulässigkeit, beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (709). Problem keine Kategorie einer verfassungsfeindlichen Partei. Neutralität. Buchenwald. LbGrundRA11

VG Hannover, 6.9.2023, NVwZ 2024, 769. Theaterstück von Schülern als politische Einflussnahme durch Lehrkräfte? Theaterstück ist nicht politische Meinungsäußerung der begleitenden Lehrkräfte, durch die diese gegen das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot verstoßen könnten. Keine Verpflichtung der Lehrkräfte, die Aufführung eines kritischen Stücks zu verhindern, weil Kunstfreiheit. Aufführung des Theaterstücks „Danke dafür, AfD“ stellt weder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin noch auf das Recht auf politische Chancengleichheit aus Art. 21 I dar. Klägerin hat kein Persönlichkeitsrecht. Klägerin hat künstlerische Auseinandersetzung mit politischen Themen hinzunehmen, die sie selbst in der öffentlichen Diskussion gesetzt hat. Kein subjektiv öffentliches Recht eines Bürgers auf Einschreiten der Fachaufsichtsbehörde gegenüber der beaufsichtigenden Behörde, weil die Aufsicht allein der verwaltungsinternen Kontrolle des Verwaltungshandelns dient. Anders aber, wenn Lehrkraft die Schilder für eine bestimmte eigene politische Meinung vereinnahmen (Verstoß gegen Beutelsbach und Neutralitätspflicht). Partei muss sich Äußerungen ihrer führenden Kräfte zurechnen lassen. SchulR - Lehrer. Kunstfr - A LbGrundRA11

Suslin/Brockmann, Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot, NVwZ 2024, 882. Ausgangsfall: Äußerung eines Polizeipräsidenten: AfD verdreht Wahrheiten, verbreitet Unsicherheiten, schürt Ängste, Hass und Hetze. Chancengleichheit der politischen Parteien und Mitteilungen von Funktionsträgern. Punkt Problem: Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Sachlichkeitsgebot aus Demokratieprinzip. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Sachlichkeitsgebot (883) Werturteile dürfen den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten. Einfachgesetzliche Pflicht: Unterschied zwischen dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten. Keine überzogene Kritik an Politik des Dienstherrn. Besonderheiten kommunale Wahlbeamte: Diese dürfen sich äußern müssen dabei deutlich und verhältnismäßig sein kommt Anwendung auf den Fall des Polizeipräsidenten. Amtliche Äußerungen durch Interview politische Meinungsäußerung, aber nicht sachlich. Ausdrucksweise und Formulierungen überschreiten die Grenzen der Chancengleichheit. Versetzung in Ruhestand wäre aber überzogen. Insgesamt enger Rahmen, in dem Funktionsträger ihre Meinung als Funktionsträger äußern dürfen. Kein Missbrauch der Autorität. Gesinnungsfreiheit gilt auch gegenüber erlaubten Sachverhalten, Personen und Vereinigungen am gesellschaftlichen Rand. Alles andere wäre Einfallstor für undemokratische Entwicklungen. LbGrundRA11

VG Gelsenkirchen, 14.06.2024, NVwZ 2024, 1192. Überlassung der Grugahalle in Essen für AfD.- Parteitag. Verbot nur bei Nachweis der Wahrscheinlichkeit für Gefahren der Begehung strafbarer Handlungen. Eingriff in verfassungsrechtlich garantierten Anspruch aus Art. 21, 3 I GG auf Chancengleichheit und es ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen erforderlich.